



Februar 2023

## Landesförderung Holzheizsysteme und Fernwärme Oberösterreich

### Geltungsdauer:

Diese Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2021** in Kraft und gilt bis **31. Dezember 2023** für die in diesem Zeitraum durchgeführten Investitionen (Rechnungsdatum). Anträge können bis spätestens 31. Dezember 2023 eingereicht werden.

### Wer kann die Förderungen beantragen:

- Natürliche und juristische Personen einschließlich Wohnbauträger. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.
- Landwirtschaftliche Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich, die mind. 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche auf eigenen Namen und eigene Rechnung bewirtschaften. Gebietskörperschaften sind ausgenommen.

### Förderhöhe:

Biomasse- heizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung fossil auf Ökoenergie	Fördergrenze	sonstige Anforderungen
		Bonus Tankentsorgung		
Pellets- und Hackgutheizung	1.400,00 Euro	2.900,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	Typenprüfung,  Emissions- grenzwerte gemäß Umweltzeichen- richtlinie (UZ 37)
		1.000,00 Euro	max.100%	
Scheitholzheizung	1.200,00 Euro	1.700,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	Mindest- wirkungsgrad
		1.000,00 Euro	max.100%	
Landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700,00 Euro	3.200,00 Euro	<u>max.</u> 50 %	
		1.000,00 Euro	max.100%	

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen für Mietkauf-Reihenhäuser beträgt die Förderintensität 25 % und die Zuschussobergrenze wird entsprechend der Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungsweber anteilig angehoben.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Für stromerzeugende Biomasse-Heizanlagen wird zusätzlich zu den angeführten Förderbeträgen ein **Zuschlag/Bonusbetrag von € 5.000,-** gewährt.

#### **Fördervoraussetzungen:**

- Für Hackgutfeuerungsanlagen bis 120 kW Leistung sowie für Pellets- und Scheitholzanlagen mit einem ausschließlich wassergetragenen Zentralheizungssystem muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen.
- Automatisch und händisch beschickte Biomasseheizanlagen müssen bei Nennlast die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Bei automatisch beschickten Feuerungsanlagen muss ein Mindestkesselwirkungsgrad von 90 % gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erreicht werden.
- Scheitholzanlagen sind nur förderbar, wenn es sich um Spezialholzkessel handelt. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.
- Grundvoraussetzung für eine Förderung ist der Einsatz von energieeffizienten Umwälzpumpen (Energie-Effizienz-Index [EEI] kleiner/gleich 0,23).
- Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten. Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, ist keine Förderung möglich.
- In Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen werden in die Landesförderung einbezogen, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt und förderbare Kosten in der Höhe von mind. € 4.400,- netto nachgewiesen werden.

#### **Förderabwicklung:**

- Der Antrag ist Online oder mittels Formular "Förderung für Hackgut-, Pellets- oder Scheitholzfeuerungsanlagen (LWLD-LFW/E-1)", welches in Papierform bei der Abteilung Land- und Forstwirtschaft angefordert werden kann, zu stellen.  
Onlineantrag: [LINK](#)
- Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und ist befristet (vollständiger Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen) bis 31. Dezember 2023. Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen, in die Förderung einbezogen werden.
- Die vollständige Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) muss innerhalb von 18 Monaten nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2023.

Nähere Details siehe:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/97453.htm#169104>

#### **Fernwärme**

Gefördert wird:

Der Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers durch Anschluss an ein bestehendes Fernwärmenetz, sofern diese ganz oder teilweise (zumindest 80 %) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt, stammt.

Bei der Erstellung der Unterlagen wurde mit größter Sorgfalt gearbeitet. Fehler können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Vor einer Investitionsentscheidung kontaktieren Sie bitte die zuständige Förderstelle.

Höhe der Förderung:

140 Euro/kW Anschlussleistung laut Wärmeliefervertrag (maximal 2.800 Euro). Bonus bei gleichzeitiger Entsorgung eines ortsfesten Tanks für fossile Brennstoffe: 100 % der Nettoentsorgungskosten, maximal 1.000 Euro.

Förderungsfähige Nettokosten:

- Übergabestation
- Einbindung ins Heizungssystem
- Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Anschlussgebühren
- Montagekosten

Die Fördervoraussetzungen und nähere Details finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/190718.htm>

Förderabwicklung:

Zuständige Förderstelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-Mail: [lfw.Post@ooe.gv.at](mailto:lfw.Post@ooe.gv.at)

Internet: [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Beratung, Energieausweis:

OÖ Energiesparverband

<https://www.energiesparverband.at>